

Allgemeinverfügung zur Sicherung des Vogelschutzgebietes „Colbitz-Letzlinger Heide“ und des FFH-Gebietes „Colbitz-Letzlinger Heide“

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.2 und 32 Abs. 2 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) wird durch den Landkreises Stendal verfügt:

§ 1 Schutzzweck

Der Schutzzweck ist Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I und nach Artikel 4 Abs. 2 der EU Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 geändert durch die Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009) (Drosselrohrsänger, Raufußkauz, Brachpieper, Mauersegler, Sumpfohreule, Rohrdommel, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Hohltaube, Wachtel, Wachtelkönig, Mittelspecht, Schwarzspecht, Ortolan, Merlin, Baumfalke, Zwergschnäpper, Bekassine, Kranich, Wendehals, Neuntöter, Raubwürger, Heidelerche, Schwarzmilan, Rotmilan, Großer Brachvogel, Steinschmätzer, Wespenbussard, Grauspecht, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Sperbergrasmücke, Wiedehopf) und ihrer Lebensräume sowie der Lebensraumtypen nach Anhang I (2310-Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista, 2330- Dünensysteme mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis, 3130- Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorellaea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea, 3150-Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharition, 4030-Trockene europäische Heiden, 6120-Trockene, kalkreiche Sandrasen, 6510-Magere Flachland-Mähwiesen, 9110-Hainsimsen-Buchenwald, 9160-Subatlantischer oder Mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald, 9170-Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, 9190-Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur, 91EO- Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior einschließlich der für sie charakterlichen Arten, insbesondere der Arten nach Anhang II (Kammmolch, Großer Heldbock, Hirschkäfer, Eremit, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Wolf) der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006).

§ 2 Geltungsbereich

Die Verbote und die Anzeigepflicht gelten für die drei dargestellten Flächen.

Übersichtskarte

Blatt 1 Flurkarte für Fläche 1

Blatt 2 Flurkarte für Fläche 2

Blatt 3 Flurkarte für Fläche 3

Angabe der betroffenen Flurstücke und verbale Beschreibung der Abgrenzung:

Fläche 1

Gemarkung Uchtspringe

Flur 4 Flurstücke 1/2 (südlicher Teil) und 3/1 (südlicher Teil)

Der Geltungsbereich wird nach Westen, Osten und Süden durch den Truppenübungsplatz - Altmark begrenzt und umfasst einen ca. 120 m breiten Streifen des Flurstücks 1/2 einschließlich des Teils des Weges (Flurstück 3/1), der diesen Bereich quert.

Fläche 2

Gemarkung Staats

Flur 5, Flurstücke 29/3 (teilweise) und 31/2 (teilweise)

Der Geltungsbereich wird im Süden durch den Truppenübungsplatz – Altmark (Nordgrenze des Flurstücks 32/4) und im Nordwesten durch den Weg (Flurstück 80/30) begrenzt. Die östliche Grenze ist der Truppenübungsplatz-Altmark (Westgrenze des Flurstücks 81/3 der Flur 5)

Fläche 3

Gemarkung Staats

Flur 2, Flurstück 71/5

Flur 3, Flurstücke 3/1 (teilweise); 7/5; 7/10; 9 (teilweise); 11/2 (teilweise); 20/2 (teilweise); 26/5; 28 (teilweise); 29/1 (teilweise); 33/5; 44 (teilweise); 45; 58/4; 61/37 (teilweise);

Flur 4, Flurstücke 39; 41; 43; 45; 47; 49

Der Geltungsbereich wird im Süden durch den Truppenübungsplatz - Altmark begrenzt. Im Nordwesten ist der Weg (Flur 4, Flurstück 38/1) die Grenze. Im Nordosten ist der Weg (Flur 4, Flurstück 8/1) die Grenze, er gehört zum Geltungsbereich. Nördlich dieses Weges wird außerdem Flurstück 71/5 der Flur 2 einbezogen.

Die Grenze folgt weiter dem vorher genannten Weg, der jetzt die Flurstücknummer 28 (Flur 3) hat, bis zur Einmündung des Weges (Flur 3, Flurstück 61/37). Von da an verläuft die Grenze über die Flurstücke 44 und 29/1 (Flur 3) nach Südosten bis zur Einmündung des Weges (Flur 3, Flurstück 9) in den Weg (Flur 3, Flurstück 20/2). Von hier entlang des Weges (Flurstück 9) bis zur Einmündung des Weges (Flurstück 3, Flurstück 7/5). Danach folgt die Grenze dem Weg (Flur r, Flurstück 7/5) bis zu seinem Ende und folgt dann einer gedachten Verlängerung dieses Weges bis zur Grenze des Truppenübungsplatzes - Altmark.

§ 3 Verbote

Im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung sind folgende Handlungen verboten:

- das Betreten des Gebiets außerhalb der Wege außer durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte sowie durch Behörden und deren Beauftragte zur Wahrung der ihnen obliegenden Aufgaben,
- das Befahren mit Kraftfahrzeugen auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen außer durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte sowie durch Behörden und deren Beauftragte zur Wahrung der ihnen obliegenden Aufgaben,
- die Beeinträchtigung oder Schädigung der unter § 1 genannten Arten und Lebensraumtypen,
- die Errichtung baulicher Anlagen,
- die Änderung der bestehenden Landnutzung,
- die Durchführung von Motocrossfahrten, auch auf den Wegen und
- das Anlegen von Rad- und Reitwegen.

§ 4 Anzeigepflicht

Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist mindestens 2 Wochen vorher bei der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 5 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

§ 6 Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal als bekannt gegeben und ist ab dem darauf folgenden Tag wirksam.

Begründung

Zur vollständigen nationalrechtlichen Sicherung des Vogelschutzgebietes und FFH Gebietes „Colbitz-Letzlinger Heide“ ist für die Flächen, die nicht im Gebiet des Truppenübungsplatzes –Altmark liegen, der notwendige Schutz herzustellen.

Die Pflicht zum Schutz dieser Flächen ergibt sich aus § 32 Abs. 2 BNatSchG. In § 32 Abs. 4 BNatSchG wird die Möglichkeit eröffnet dieses nach sonstigen Rechtsgrundlagen oder einer Verwaltungsvorschrift zu tun.

Aufgrund des Erlasses des MLU vom 01.12.2015 wird die Möglichkeit eröffnet, den Schutz durch eine Allgemeinverfügung nach § 3 Abs.2 BNatSchG als sonstige Rechtsgrundlage zu gewährleisten. Die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde für den Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 3 NatSchG LSA.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Da massive Störungen in den sensiblen Bereichen des Schutzgebietes unterbleiben sollen und anzunehmen ist, dass durch Besucher oder sonstige Nutzer irreparable Schäden an Flora und Fauna im Schutzgebiet eintreten können, überwiegen die öffentlichen Interessen der Schutzwürdigkeit des Gebietes entgegenstehende private Interessen der Besucher oder sonstiger Nutzer.

Mit dem Eintritt eines irreparablen Schadens, durch eine endgültige Verdrängung von bedrohten Arten oder Lebensraumtypen, kann jederzeit gerechnet werden(§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung).

Das öffentliche Vollzugsinteresse wiegt hier höher als mögliche entgegenstehende private Interessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach „Landkreis Stendal“ zu senden. Weiterhin kann das Dokument per DE – Mail an die Adresse „poststelle@lksdl.de-mail.de“ gesendet werden. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

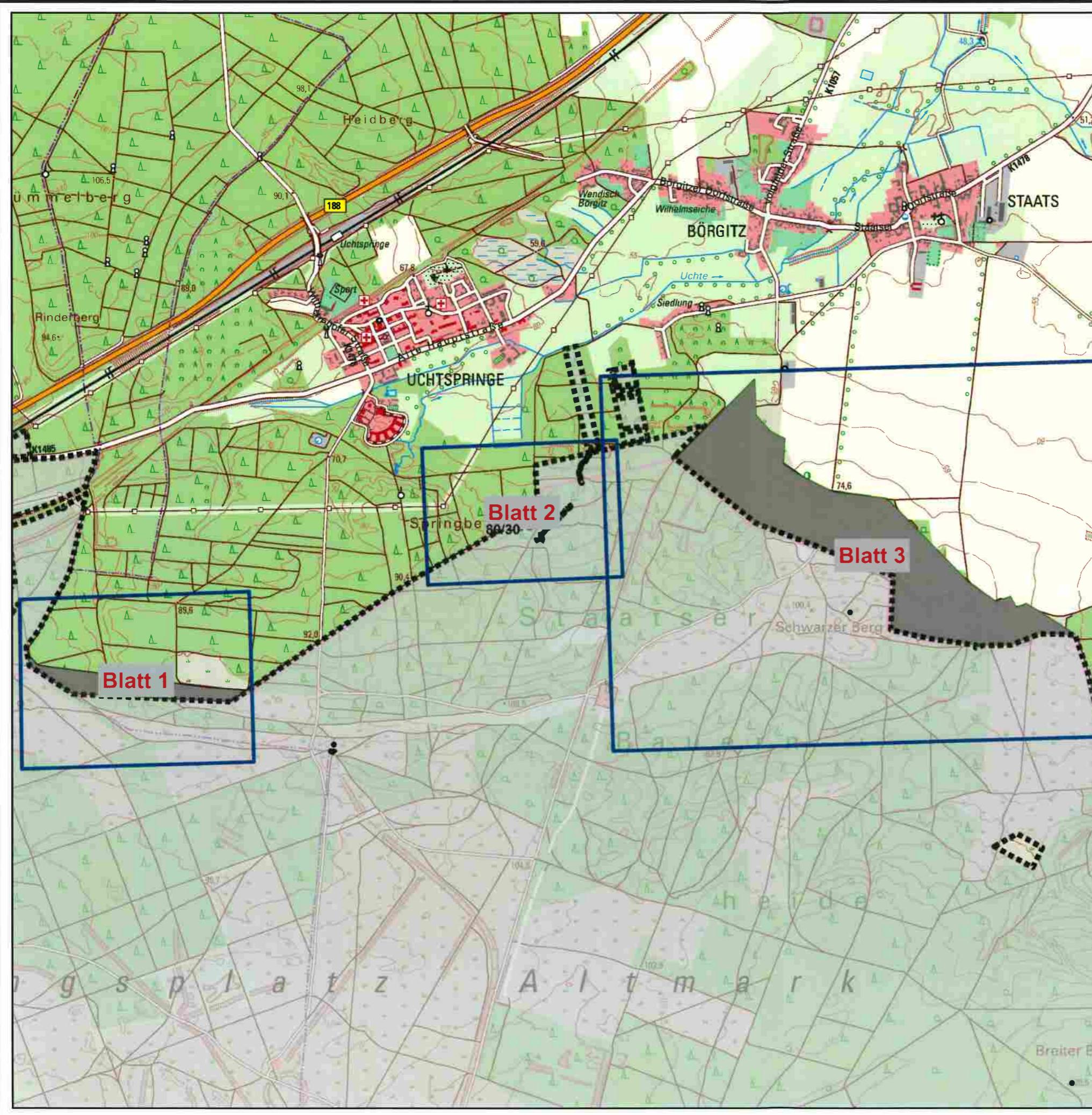
Gegen die Anordnung des sofortigen Vollzugs kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder dem zuständigen Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg zu stellen.

Die Vollziehung kann auf Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO auch von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden

Hansestadt Stendal, den 17.02.2016

Carsten Wulfänger
Landrat

(Siegel)



Darstellung des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung zur Sicherung des Vogelschutzgebietes "Colbitz-Letzlinger Heide" und des FFH-Gebietes „Colbitz-Letzlinger Heide“

Übersichtskarte Maßstab 1:20000

Landkreis Stendal

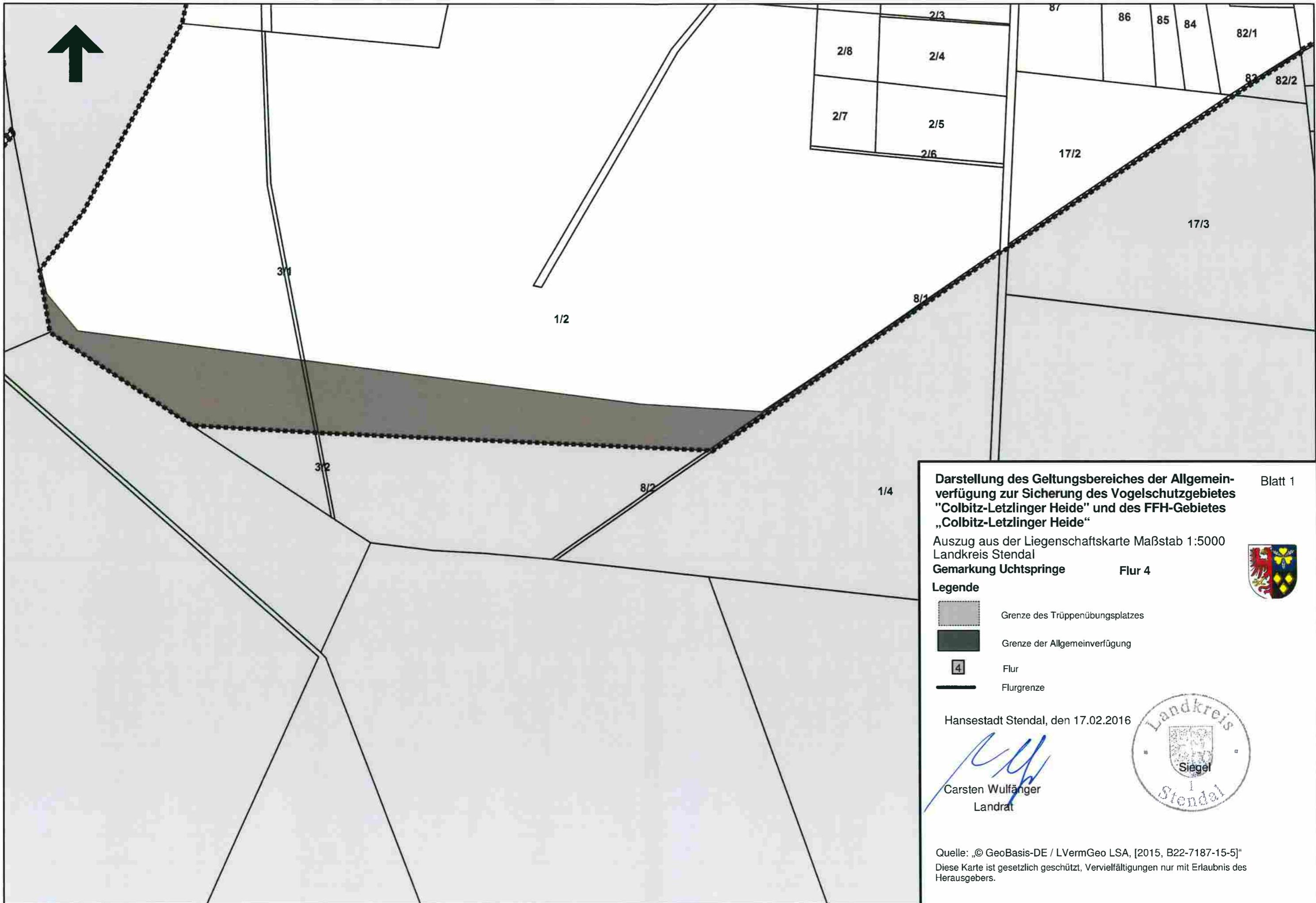
Legende

- Grenze des Truppenübungsplatzes
- Grenze der Allgemeinverfügung
- Blattschnitt

Hansestadt Stendal, den 17.02.2016


Carsten Wulfänger
Landrat







29/3

